

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich / Ausschluss von Fremd-AGBs, Schriftform

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen der CS Catalytic Solutions GmbH (im folgenden CS).

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen eines Geschäftspartners/Kunden (im folgenden Kunden) haben keine Gültigkeit. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn CS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Vereinbarungen zwischen CS und dem jeweiligem Kunden, die von diesen AGBs abweichen, bedürfen der Schriftform, auf welche nicht verzichtet werden kann.

2. Vertragsschluss

Mit einer Bestellung gibt der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab; dieses Angebot bleibt für 14 Tage binden und wird durch Bestätigung in schriftlicher Form oder in Textform (126 b BGB) an den Kunden von der CS angenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die CS insbesondere das Recht, von der Lieferung der angebotenen Waren im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit Abstand zu nehmen. Erst mit der Annahme des Angebots entsteht ein Anspruch auf Lieferung der Ware. Ebenso ist bei vom Kunden gewünschten Änderungen und Ergänzungen zu verfahren.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

3.1. Sofern nichts anderes angegeben wurde, fühlt sich die CS an die in seinen Produktinformationen angegebenen Preise für 30 Tage nach Herausgabe gebunden.

3.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich evtl. Verpackung und Frachtkosten.

3.3. Erhöht CS bis zur Lieferung seine Preise allgemein, so ist sie berechtigt, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, auch die mit diesem vereinbarten Preise in gleicher Weise zu erhöhen.

3.4. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der CS 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. 3.

5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

4. Teilleistungen

Die Erbringung von Teilleistungen durch CS ist grundsätzlich zulässig.

5. Fristen und Termin

5.1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

5.2. Eine vereinbarte Frist gilt mit der Bereitstellung für den Kunden als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die Sendung ordnungsgemäß zum Versand gebracht ist. Die Einhaltung einer vereinbarten Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernde Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

5.3. Ist die Nichteinhaltung einer Frist für Lieferungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtige bzw. rechtzeitige Selbstbelieferung trotz Abschluss des Deckungsgeschäfts oder den Eintritt unvorhersehbarer und von CS zumindest nicht zu vertretender Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

5.4. Die CS haftet nicht für Leistungshindernisse im Sinne von Ziffer 5. 1, soweit CS diese nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Übernahme- oder Vorsorgeverschuldens zuzurechnen sind.

5.5. Ansprüche des Kunden auf Verzugsentschädigung und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung des Lieferanten sind beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzugs nicht oder nicht rechtzeitig in zweckdienliche Verwendung genommen werden kann. Entschädigungsansprüche, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzugs oder der Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer der CS etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit der CS oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Verrichtungsgehilfen Vorsatzes oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

6. Gefahrübergang und Versand

6.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über – auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist –, sobald die Lieferung im Lager der CS für den Kunden bereitgestellt ist, bei vereinbarter Versendung, sobald die Sendung in versandfertigem Zustand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

6.2. Verpackung und Versand erfolgen – auf Kosten des Kunden – mit der verkehrsüblichen Sorgfalt.

6.3. Werden auf Wunsch des Kunden Waren nicht ausgeliefert oder befindet er sich in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit der von CS veranlassten Einlagerung auf den Kunden über. Entstehende Kosten hierfür trägt der Kunde. Darüber hinaus ist CS berechtigt, bei nicht rechtzeitiger oder verweigerter Annahme seiner Ware durch den Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.4. Die angelieferten Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.

7. Rücktrittsrecht

CS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über die Vermögensverhältnisse des Kunden im Nachhinein wesentlich ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Zahlungsverzug bezüglich Forderung der CS, Zahlungseinstellung, überwiegend fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahme, Protest eines vom Kunden einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs- und Konkursanträge. Sofern CS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, teilt er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mit.

8. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

8.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der CS bis zur Erfüllung aller derzeitigen und künftigen Forderungen, die der CS, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zustehen (Vorbehaltsware).

8.2. Der Kunde ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebs berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für die CS, ohne Sie zu verpflichten, die neuen Sachen werden Eigentum der CS. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der CS gehörenden Waren erwirbt CS Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird CS Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum der CS trotzdem untergehen und der Kunde (Mit-) Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit an die CS. Der Kunde hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der CS stehende Sache für diese unentgeltlich zu verwahren.

8.3. Der Kunde tritt bereits jetzt an CS alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in verarbeiteten und unverarbeiteten Zustand entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Vorbehaltsware erwirbt CS den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswertes seiner gelieferten Ware zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 5 % entspricht. Der Kunde ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an CS abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. CS wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Kunden nicht die Abtretung seiner Anschlussforderungen an ein Factoring-Institut im Rahmen des sog. echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos. Vorsorglich tritt der Kunde seine Ansprüche gegen das Factoring-Institut auf Auszahlung des Factoring-Erlöses an CS ab und verpflichtet sich, dem Factoring-Institut unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Lieferanten diese Abtretung anzuzeigen.

8.4. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CS ist der Kunde nicht berechtigt, die Forderungen der CS in ein Kontokorrent einzustellen. Der Kunde ist weiterhin nicht befugt, die an CS im Voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit dem Abnehmer geführtes Kontokorrent einzustellen. Vorsorglich tritt der Kunde seine Ansprüche aus den periodischen Salden und einem Schlusssaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an CS ab. Die Abtretung umfasst kausale und abstrakte Salden.

8.5. Die Sicherungsrechte der CS erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Kunde das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen CS nicht mehr möglich ist. Der Kunde ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen der CS um mehr als 20 % übersteigt.

8.6. Der Kunde ist verpflichtet, der CS unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in deren sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der CS entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, sofern die Intervention erfolgreich war und beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder aber der Misserfolg vom Kunden zu vertreten ist. Auf Verlangen der CS hat der Kunde unverzüglich eine Liste der Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei Kunden in einer Unternehmensform, welchen keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.

9. Mängelhaftung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet die CS nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln muss der CS binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche unter Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich gemeldet werden. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für Nichtkaufleute gilt die Rügefrist lediglich für offensichtliche Mängel und beträgt zwei Wochen.

9.2. Bei berechtigten Mängelrügen ist CS zur Ersatzlieferung berechtigt. Wird die Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

9.3. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt binnen einer Jahres ab Gefahrübergang, spätestens ab Übergabe der Lieferung oder Leistung. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen ein Jahr. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefer- oder Leistungsgegenstand. Die vorstehenden Bestimmungen über Gewährleistungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Diese Verkürzung gilt insbesondere nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, welche auf eine wenigstens fahrlässige Pflichtverletzung der CS, oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

9.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, bei Schäden an privat genutzten Sachen in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenso gilt dies nicht soweit der Schaden auf Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit der CS oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Weiter gilt der Ausschluss nicht im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft und für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Dieser Ausschluss gilt auch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, welche auf eine wenigstens fahrlässige Pflichtverletzung der CS, oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

9.5. Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, wenn der CS, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. Die CS haftet aus den vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden. Ziffer 9.4. Satz 2-4 bleibt hiervon unberührt.

10. Werklieferungsverträge

Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen können von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Vorbehaltlich eines anderen Nachweises durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteren Nachweis 20% der vereinbarten Vergütung oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

11. Instruktionen und Produktbeobachtung

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, die von CS herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten.



11.2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.1. nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen CS ausgelöst, stellt der Kunde CS im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei. Sind von CS zu vertretende Umstände mit ursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte der CS und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist CS unverzüglich hinzuweisen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

12.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CS und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN- und EU-Kaufrechts.

12.2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, Forchheim. CS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.